

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Wohnpark am Fränkischen Meer“;**

#### **1. Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 12 Abs. 6 BauGB**

Der Marktgemeinderat Pleinfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.05.2020 die Aufhebung des bisher bestehenden Bebauungsplanes „Wohnpark am Fränkischen Meer“ aufgrund § 12 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) wegen Verzug des Vorhabenträgers beschlossen und den Aufhebungsentwurf in der öffentlichen Sitzung am 28.05.2020 gebilligt.

Die Aufhebung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

#### **Geltungsbereich**

Der Planbereich wird begrenzt

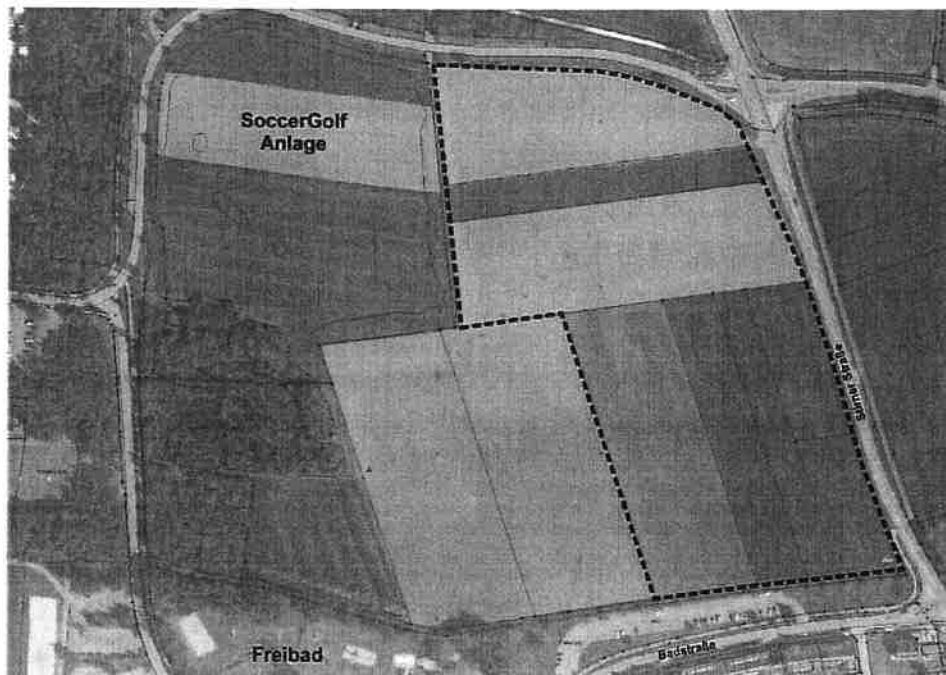
im Norden: Verbindungsstraße zwischen Stirner Straße und Sportpark

im Osten: durch die Stirner Straße

im Süden: durch die Badstraße

im Westen: durch das Freibad, Mittelschule und Campingplatz

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 18.05.2020. Der Planbereich ist im folgendem Kartenausschnitt dargestellt (ohne Maßstab):



Mit der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entfallen die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Vorhaben „Errichtung eines Wohnparks für barrierefreies Wohnen“ auf den Grundstücken mit den FINrn. 462, 462/1, 463, 464, 465, 473, 474 und 475 Gemarkung Pleinfeld entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan.

**2. Bekanntmachung des Zeitraumes der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Wohnpark am Fränkischen Meer“;  
nebst der Begründung in der Zeit vom

**12.01.2022 bis zum 14.02.2022 (einschließlich)**

im Rathaus des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld, im 2. Stock Zimmer 2.3 (Herr Lindenmayer) für jedermann zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden ausliegt. Weiterhin gibt es die Möglichkeit im Internet über den Link


**[www.pleinfeld.de/oeffentlicheauslegungen/](http://www.pleinfeld.de/oeffentlicheauslegungen/)**

die ausgelegten Entwürfe anzusehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Pleinfeld, 17.12.2021



Stefan Frühwald  
Erster Bürgermeister